

Innern der Anstalt, läßt denselben nur einen Tag um den andern warme Speisen zukommen und diese Strafarbeiter „vorzugsweise zu den schwereren, gefährlicheren und schmutzigeren Arbeiten“ anhalten.

Allein die Verordnung vom 31. Juli 1846, die Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1846 auf Militärpersonen betreffend, bestimmte § 3. den Wegfall der eisernen Beinfessel und ordnete die Verabreichung von warmer Kost drei Tage hinter einander an.

In letzterer Beziehung läßt es der Entwurf bei der Bestimmung der Verordnung vom 30. Juli 1846, er führt aber wieder die eiserne Beinfessel ein, während er die Bestimmung der Arbeiten der Hausordnung überweist.

Die Deputation hat sich mit dem Entwurf bezüglich der Wiedereinführung der eisernen Beinfessel im Innern der Anstalt deshalb einverstanden erklärt, weil nach der Versicherung der Herren Regierungscommissarien die Erfahrung seit 1846 die Nothwendigkeit dieser Wiedereinführung an den Tag gelegt habe und man den Unterschied zwischen beiden Graden nicht zu sehr verwischen dürfe, die Anwendung des ersten Grades nur bei Verbrechen besonders schwerer Art vorkomme und auch das allgemeine Strafgesetzbuch das Tragen eines Beineisens oder beziehendlich eines Klotzes bei der Zuchthausstrafe, wenigstens für Rückfällige, ebenfalls wieder einzuführen sich genöthigt gesehen habe.

§ 23.

1) § 20. des jetzigen Militärstrafgesetzbuchs läßt bei der Militärarbeitsstrafe ersten Grades eine oder mehrere der nachfolgenden Schärfungsmaassregeln nach, der Entwurf, womit die Deputation einverstanden ist, gestattet nur die wahlweise Zulassung eines der überhaupt zulässigen Schärfungsmittel, so daß auf das eine der ersten Zeile der Ton zu legen ist.

2) Derselbe Paragraph läßt bei der Militärarbeitsstrafe ersten Grades Dunkelarrest auf eine Zeit von 20 bis 30 Tagen ununterbrochen hinter einander nach, der Entwurf, was die Deputation vollständig billigt, schafft dieses Schärfungsmittel ganz ab.

3) Dahingegen statuirt der Entwurf körperliche Züchtigung für Strafarbeiter beider Classen, während sie das jetzige Militärstrafgesetzbuch nur bei Strafarbeitern erster Classe, jedoch ohne Unterschied, ob sie sich in der ersten oder zweiten Classe der Soldaten befinden, zuließ, der Entwurf beschränkt dieselbe aber überhaupt nur auf Soldaten, welche vorher in die zweite Classe versetzt worden sind, enthält daher eine wesentliche Milderung. Hat man überhaupt die Anwendung der körperlichen Züchtigung nur auf Soldaten zweiter Classe für statthaft erklärt, so erscheint allerdings die neue Bestimmung des Entwurfs,